

nicht überhaupt dem literarischen Bedarf einer anspruchsfloßen Familie genügt.

Wollte der Sortimentler am Platz von den Direktoren dergleichen verlangen, so würde er wahrscheinlich nicht schlecht abfallen. Und wohin sollte es auch führen, wenn ein solcher Vertrieb sich verallgemeinerte! — Die Schule ist dazu entschieden nicht da.

Sodann ist mir von befreundeten Studenten ein Prospekt einer bekannten Verlagshandlung übergeben worden, der allen Studierenden der betreffenden Fakultät zugesandt worden ist und dem der Verlag einen Zettel aufklebt, des Inhalts, daß der Verlag bereit ist, bei einer gemeinsamen Bestellung von fünf Exemplaren des Buchs ein weiteres Exemplar für einen etwa weniger bemittelten Herrn unentgeltlich zu liefern. Die Zusendung würde kostenfrei durch eine hiesige Buchhandlung erfolgen. Also direktes Angebot von Freieemplaren!

Was den Studenten und Professoren überhaupt alles angeboten wird, ist kaum glaublich. Ein anderer Prospekt einer Berliner Handlung liegt vor mir. Diese bietet Bücher bis zum Preise von 75 M in Monatsraten von 3 M an, von 76—100 M in Monatsraten von 4 M an, von 226—250 M in Monatsraten von 10 M an.

Sie kreditiert also 25 Monate.

Ich hätte noch mehr Stoff; doch will ich nun aufhören. Ich habe dem Obigen nichts mehr hinzuzufügen.

Etwas möchte ich nur noch sagen über die neuen Verkaufsbestimmungen. Es ist mir wiederholt vorgekommen, daß der verehrte Herr Publius bei Verweigerung der bis dahin erhaltenen 5 Prozent erklärte: »Gut, so schreiben Sie es an; ich lasse es dann ein Jahr lang unbezahlt.« — Dagegen ist nichts zu machen. Der Käufer hat Kredit und nimmt ihn in Anspruch. Früher bezahlte er bar, wenn er seinen Rabatt erhielt. Ein Äquivalent in Gestalt des Rabatts bei Barzahlung konnte bisher mit gutem Recht beansprucht werden, und m. E. hätte der Minimalsatz von 3 M statt 10 M genügt. Beim kommenden Schulbüchergeschäft wird erst recht fühlbar werden, welche großen Posten zu Buche gehen müssen, weil auf Schulbücher überhaupt kein Stonto gegeben werden darf. Erstens wird dadurch das in den paar Tagen sich überstürzende Geschäft verlangsamt und erschwert, und zweitens laßt bar Geld.

Geborgt werden muß leider schon mehr als gut ist, besonders in der Universitätsstadt.

Was nun das nächste Schulbüchergeschäft anbetrifft, so wird es doppelt so viel Ärger und Verluste bringen wie sonst schon. Daß für den Übergang zur neuen Rechtschreibung, außer in den Lehr- und Lesebüchern der deutschen Sprache, einige Jahre Frist gegeben sind, ist von Vorteil nur für die Verleger der betreffenden Schulbücher. Uns Sortimentern wäre viel mehr gedient gewesen, wenn schon diese Ostern alle Bücher in neuer Rechtschreibung hätten vorliegen müssen. Dann wäre die Unsicherheit mit einem Schläge abgetan gewesen, während nun übers Jahr oder in zwei Jahren neue Auflagen erscheinen können und uns daher bei jedem liegen bleibenden Exemplar die Aussicht ziemlich sicher ist, daß es zu Makulatur wird.

Über die Misere des Schulbüchergeschäfts ließen sich überhaupt Bände schreiben. Das Unwesen der Neuaufgaben scheint bei einzelnen Büchern schon Methode zu sein, der eine gewisse Absicht zugrunde liegt. Ich sprach neulich mit einem Schuldirektor darüber. Der sagte mir: »Weshalb tun sich denn die Sortimentersbuchhändler nicht zusammen, um solchem Unfug entgegenzutreten? Der Schule ist mit den wenigen, manchmal lächerlich geringfügigen Änderungen am allerwenigsten gedient!«

Meines Wissens besteht in Bayern die Verfügung, daß Änderungen (dann aber, wenn nötig, durchgreifend) nur alle fünf Jahre in den Schulbüchern gestattet sind. Welch ein Segen, wenn allen dagegen verstoßenden Verlegern der Ausschluß ihrer Lehrbücher vom Unterricht angedroht würde!

Es könnte noch manches anders sein. Hoffen wir, daß im deutschen Buchhandel noch vieles besser wird. Vielleicht tragen meine Zeilen ein klein wenig dazu bei.

Kleine Mitteilungen.

Warenhaussteuer. — Über die Voraussetzungen der Warenhaus-Besteuerung, besonders für Konsumanstalten, hat das preußische Oberverwaltungsgericht eine wichtige Entscheidung gefällt, aus welcher der Wirtl. Geh. Oberregierungsrat Juisting, Senatspräsident des Oberverwaltungsgerichts, in der »Deutschen Juristenzeitung« (Berlin, Otto Liebmann) VIII, 4, vom 15. II. 03 folgendes mitteilt:

»Die Auffassung, daß die Vorschriften des Gewerbesteuer-Gesetzes über die Steuerpflichtigkeit und namentlich die dort getroffenen besondern Bestimmungen über die Ausdehnung der Gewerbesteuerpflichtigkeit ohne weiteres für das Warenhaussteuergesetz zu gelten haben, findet weder im Warenhaussteuergesetz noch in der Begründung des Gesetzentwurfs eine Stütze. Die Voraussetzungen der

Steuerpflichtigkeit werden vielmehr im § 1 des Warenhaussteuergesetzes in durchaus selbständiger Weise geregelt. Die nächste Voraussetzung ist nach § 1 Absatz 1 der Betrieb des stehenden Gewerbes des Klein(Detail)-Handels mit mehr als einer der in § 6 unterschiedenen Warengruppen. Eine besondere Bestimmung enthält § 1 Absatz 4. Hiernach sollen »Vereine, eingetragene Genossenschaften und Korporationen«, die nach § 5 des Gewerbesteuer-Gesetzes der Gewerbesteuer nicht unterworfen sind, auch der Warenhaussteuer nicht unterliegen. Durch diese Bestimmung ist nur die im 1. Absatz des § 5 des Gewerbesteuer-Gesetzes für Vereine, eingetragene Genossenschaften und Korporationen, die die eigenen Bedürfnisse ihrer Mitglieder an Lebensmitteln und andern Gegenständen zu beschaffen bezwecken, unter den dort näher angegebenen Voraussetzungen ausgesprochene Freilassung von der Gewerbesteuer auch auf die Warenhaussteuer ausgedehnt. Hiermit ist also nur ein Verbot ausgesprochen, dagegen keine positive Vorschrift über Steuerpflichtigkeit gegeben. Der 2. Absatz des § 5 des Gewerbesteuer-Gesetzes über die Steuerpflichtigkeit von Konsumvereinen und im Nebenbetriebe unterhaltenen Konsumanstalten mit offenem Laden wird von der Bestimmung im § 1 Absatz 4 des Warenhaussteuergesetzes gar nicht berührt. Konsumanstalten, die von einem Gewerbetreibenden im Nebenbetriebe unterhalten werden, sind dort überhaupt nicht genannt. Für diese ist daher lediglich der § 1 Absatz 1 des Warenhaussteuergesetzes maßgebend, wonach das stehende Gewerbe des Kleinhandels unter gewissen Voraussetzungen der Warenhausbesteuerung unterliegt. Konsumanstalten, die nicht auf Gewinnerzielung gerichtet sind, stellen sich aber begrifflich nicht als Gewerbe im steuerlichen Sinne dar und fallen deshalb überhaupt nicht unter das Warenhaussteuergesetz.« (U. VI. W. 5 v. 12. XII. 01.)

Schlesisches Vereinsfortiment. — Die diesjährige Generalversammlung der Mitglieder des Schlesischen Vereinsfortiments in Breslau ist auf Sonntag den 8. März, 11 Uhr, nach Breslau (in Böttchers Restaurant, Neue Gasse 17/19, I) einberufen worden. (Vgl. die Bekanntmachung auf Seite 1443 d. Bl.)

Leibniz-Ausgabe der vereinigten Akademien. — Die erste Generalversammlung der internationalen Vereinigung der Akademien zu Paris (16.—20. April 1901) hat die Akademien in Paris (Académie des Sciences und Académie des Sciences morales et politiques) und die in Berlin (Königlich Preussische Akademie der Wissenschaften) beauftragt, eine vollständige Ausgabe der Werke von Leibniz vorzubereiten. In der Erkenntnis, daß viele Handschriften und seltne Drucke des großen Philosophen noch nicht genügend bekannt und benützt sind, wenden sich die drei Akademien mit einem öffentlichen Aufruf an alle Besitzer oder Verwalter öffentlicher oder privater Archive, Bibliotheken und Sammlungen mit der Bitte, ihnen das für diese Leibniz-Ausgabe in Betracht kommende Material nach einem von den Akademien zusammengestellten Fragebogen bezeichnen und beschreiben zu wollen. Sie sind für jede, auch die kleinste Mitteilung dankbar. Da die drei Akademien verpflichtet sind, der nächsten Generalversammlung der Vereinigung (London 1904) den Plan der neuen Ausgabe vorzulegen, so bitten sie, ihnen die gewünschten Antworten tunlichst bald und zwar an die Königlich Preussische Akademie der Wissenschaften zu Berlin gerichtet zukommen zu lassen. (Beilage zur Allg. Ztg.)

Albrecht Dürer-Haus. — Unter der Bezeichnung »Albrecht Dürer-Haus« in Berlin haben die Künstler Sütterlin und Schöll eine Zentralstelle für künstlerischen Wandschmuck und Lehrmittel für den Zeichenunterricht begründet. Das Unternehmen hat, wie verlautet, enge Fühlung mit der künstlerischen Kulturbewegung der Gegenwart, der es auch seine Entstehung verdankt, und will dahin wirken, daß der Kunst schon in der Erziehung ein gebührender Platz eingeräumt werde. Es stellt sich die Aufgabe, nur allerbesten künstlerischen Wandschmuck unter Ausschluß alles künstlerisch Zweifelhafte, wie auch aller unkünstlerischen Faksimile-Nachbildung in öffentlicher, allgemein zugänglicher Ausstellung vorzuführen. Eine besondere Aufgabe ist die künstlerische Ausschmückung ganzer Schulen. Dem Zeichenunterricht will das Albrecht Dürer-Haus als Zentralstelle dienen für die von der königlichen preussischen Unterrichtsverwaltung empfohlenen Lehrmittel, die bisher durch Vermittlung der königlichen Kunstschule in Berlin bezogen werden mußten. Es soll durch eine dauernde Ausstellung aller in Betracht kommenden Unterrichtsmodelle Gelegenheit geboten werden, sich über das Vorhandene zu unterrichten und unter den aus zahlreichen Werkstätten stammenden Gegenständen bei der Zentralstelle die Auswahl zu treffen. Gesondert sollen Lehrmittel zur Ausstellung kommen, die für den kunstgewerblichen Unterricht bestimmt sind.